

1. Geltungsbereich/Dienstleistung

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten unabhängig von Produkt- und Auftragsart für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsaufträge sowie Zahlungseingänge in sämtlichen angebotenen Währungen und an den angebotenen Zugangspunkten (vgl. Ziffer 1 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB); postfinance.ch/rechtliche-hinweise).

2. Anforderungen an Zahlungsaufträge

a) Inland

Zahlungsaufträge

Damit PostFinance eine inländische Zahlung im Auftrag der Kund:in oder eines oder mehrerer ihrer Bevollmächtigten (nachfolgend «Kund:in») ausführt, müssen kumulativ folgende Angaben in korrekter Weise vorhanden sein:

- Name und ggf. Adresse der:des Begünstigten;
- IBAN oder Kontonummer der:des Begünstigten;
- Name und vollständige Adresse der Auftraggeber:in (bei Schalterzahlungen);
- Angabe des zu belastenden Kontos;
- Clearingnummer (ggf. Business Identifier Code, BIC), Finanzinstitut der:des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für bestimmte Arten von Zahlungsaufträgen können davon abweichende Anforderungen bestehen, die der Kund:in auf geeignete Weise bekannt gegeben werden (z. B. in Handbüchern unter postfinance.ch/handbuecher).

CH-DD-Lastschriftverfahren (Swiss Direct Debit)

Solche Lastschriften werden standardmässig bis zu einem Minussaldo von CHF 200 ausgeführt. Die Überzugslimite für die Belastung von CH-DD-Lastschriften kann angepasst werden. Ausgeführte Lastschriften mit Widerspruchsrecht können innerhalb von 30 Tagen ab Versand des Kontodokuments schriftlich bei PostFinance widerrufen werden. Die Kund:in kann schriftlich die Sperrung/Einschränkung ihres Kontos für das CH-DD-Lastschriftverfahren beantragen oder mutieren (Konto für alle Lastschriften ausschliessen, nur einzelne Rechnungssteller zulassen oder ausschliessen).

b) Ausland

SEPA-Zahlungen

Damit PostFinance eine SEPA-Zahlung im Auftrag der Kund:in ausführt, muss die Auftraggeber:in PostFinance folgende Angaben übermitteln:

- Name bzw. Firma sowie vollständige Wohnsitz- bzw. Sitzadresse der:des Begünstigten;
- IBAN der:des Begünstigten;
- Angabe des zu belastenden Kontos;
- Überweisungsbetrag in Euro;
- Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Diese Angaben müssen vollständig, genau, wahrheitsgetreu und in sich widerspruchsfrei sein.

Die Kund:in kann einen bereits belasteten Betrag im Falle einer betrügerisch veranlassten Überweisung rückgängig machen, indem sie innerhalb von 13 Monaten nach Avisierung Widerspruch bei PostFinance einlegt.

Weitere Informationen zu SEPA-Zahlungen finden sich unter postfinance.ch/sepa.

SEPA-Lastschriftverfahren

Für SEPA-Lastschriftverfahren gelten separate AGB, die unter postfinance.ch/sdd abgerufen werden können.

Andere grenzüberschreitende Zahlungen

Damit PostFinance eine grenzüberschreitende Zahlung im Auftrag der Kund:in ausführt, müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 a) erfüllt sein. Weiterführende Informationen zu grenzüberschreitenden Zahlungen finden sich unter postfinance.ch/ausland.

Internationale Zahlungsverkehrsdienstleistungen am Postschalter

Am Postschalter kann die Kund:in Einzahlungen auf ein Konto im Ausland und internationale Baranweisungen in Auftrag geben. Für die Inanspruchnahme von internationalen Zahlungsverkehrsdienstleistungen am Postschalter gelten separate AGB, die unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise abgerufen werden können.

3. Ausführung von Zahlungsaufträgen

a) Zeitpunkt

Sind die Anforderungen gemäss Ziffer 2 erfüllt, führt PostFinance den Zahlungsauftrag auf den darin vorgesehenen Zeitpunkt aus. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch die Kund:in nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit (Cut-off Time), wird die Zahlung in der Regel innerhalb von zwei Bankwerktagen ausgeführt.

b) Widerruf und Rückruf

Zahlungen, die an physischen Zugangspunkten aufgegeben wurden, können nur bedingt, d. h. nur mittels Rückzugsbegehren für Auslandszahlungen, widerrufen werden. Elektronisch eingelieferte Zahlungen können nur so lange widerrufen werden, wie sie noch nicht von PostFinance verarbeitet bzw. an die Zahlungsempfänger:innen weitergeleitet worden sind. PostFinance legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

c) Anpassungen durch PostFinance

PostFinance ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss Ziffer 2 auszuführen, wenn diese von PostFinance zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können (z.B. Umwandlung von Kontonummern in das IBAN-Format).

d) Fehlende Deckung

Erteilt die Kund:in einen oder mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag ihr verfügbares Guthaben oder die ihr gewährte Überzugslimite übersteigen, kann PostFinance bestimmen, ob und in welcher Reihenfolge die einzelnen Aufträge ausgeführt werden. Dies kann allenfalls zu einer Unterdeckung bzw. Überschreitung der Überzugslimite gem. Ziffer 10 AGB führen. PostFinance schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus.

e) Belastungsdatum

Mit Ausführung des Zahlungsauftrags wird das von der Auftraggeber:in angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (Valutadatum) belastet. Bei Zahlungen mit der PostFinance Card und Instant-Zahlungen findet eine sofortige Belastung statt.

f) Verzögerung, Nichtausführung und Retournierung/Rückbelastung von Zahlungen

Sind eine oder mehrere Anforderungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder wird er nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z. B. durch das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in) zurückgewiesen, so schreibt PostFinance den Betrag dem betreffenden Konto wieder gut, sofern er bereits belastet worden ist.

Kann PostFinance den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrags selbst beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit der Auftraggeber:in berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen. Vorbehalten bleiben auch Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungen, wenn PostFinance vor der Ausführung einer Zahlung z. B. aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen Abklärungen tätigen muss. Einen daraus allfälligen entstandenen Schaden trägt die Kund:in.

g) Gutschriftsdatum

Die Gutschrift erfolgt an dem Kalendertag, an dem PostFinance über den eingegangenen Betrag selbst verfügen kann, bzw. wenn ihr bei Fremdwährungen die Korrespondenzbank den Eingang der Deckung bestätigt hat. Fällt ein Ausführungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist PostFinance berechtigt, die Ausführung bzw. Gutschrift am nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Zahlungsaufträge, die auf Ende einer Periode (z. B. Monatsende) terminiert sind, werden hingegen in jenen Fällen, bei denen das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder ein nichtexistierendes Datum fällt, in der Regel am vorangehenden Bankwerktag ausgeführt.

Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften bei der Zahlungsempfänger:in auch infolge ausländischer Regelungen verzögern können.

h) Zusätzliche Bestimmungen zu den Instant-Zahlungen

Bei Instant-Zahlungen wird – in Abweichung zu den übrigen Ziffern – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und der Zahlungsempfänger:in gutgeschrieben.

Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Inlandtransaktion;
- PostFinance und das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in unterstützen Instant-Zahlungen;
- Die maximale Betragslimite für Instant-Zahlungen ist nicht überschritten (weitere Informationen finden sich unter postfinance.ch).

Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, so kann die Kund:in eine neue Zahlung mit einem anderen Kanal in Auftrag geben. PostFinance führt diese Zahlung nicht automatisch als Nicht-Instant-Zahlung aus.

i) **Besondere Arten von Zahlungsaufträgen**

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2 gelten auch bei Sammelaufträgen für jede einzelne Einzahlung. PostFinance ist berechtigt, bei einzelnen fehlerhaften Zahlungen den ganzen Sammelauftrag nicht auszuführen bzw. zurückzuweisen. Ein neuer Dauerauftrag, eine Änderung oder eine Kündigung muss mindestens fünf Bankwerkzeuge vor dem Ausführungsdatum schriftlich bei PostFinance vorliegen. Daueraufträge via E-Finance können ohne schriftliche Mitteilung an PostFinance von der Kund:in selbst eröffnet, mutiert und gelöscht werden. PostFinance ist berechtigt, bestehende Daueraufträge, die regelmässig nicht ausgeführt werden können, ohne Rücksprache mit der Kund:in zu löschen.

4. Zahlungseingänge

Als Zahlungsempfänger:in ist die Kund:in einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse der Zahlungsempfänger:in erfolgt.

PostFinance behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist PostFinance ermächtigt, das Finanzinstitut der Auftraggeber:in über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

Als Auftraggeber:in nimmt die Kund:in zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Namen und Adresse der Zahlungsempfänger:in erfolgt. Das Finanzinstitut der Zahlungsempfänger:in kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

5. Irrtümliche und fehlerhafte Buchungen

Verursacht PostFinance irrtümliche oder fehlerhafte Buchungen, hat sie das Recht, solche jederzeit ohne Rücksprache mit der Kund:in wieder rückgängig zu machen. Kommt es zu einem Ereignis, in dem eine Drittbank aus technischen Gründen eine fehlerhafte Zahlung auslöst, so kann PostFinance die irrtümlich überwiesenen Beträge ohne Belastungsermächtigung mit Eingangs-Valuta der Kund:in abbuchen und zurücküberweisen.

6. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden der Kund:in spätestens mit dem Monatsauszug in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen.

7. Datenverwendung und Bereinigung von Daten, Bankkundengeheimnis

Die effiziente, kostengünstige und reibungslose Abwicklung von Zahlungsaufträgen und -eingängen wird durch korrekte, standardgemäss formatierte und vollständige Daten unterstützt. Aus diesem Grund ist PostFinance berechtigt, Kundendaten ohne vorgängige Mitteilung an die Kund:in zu bereinigen (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Kontonummern/IBAN, Name und Vorname bzw. Firma und Adresse).

Die Kund:in berechtigt PostFinance dazu, bereinigte Kundendaten in der Schweiz domizilierten Personen bekannt zu geben, die auf Wunsch der Kund:in Zahlungsaufträge zugunsten der Kund:in erteilen und dazu die entsprechenden Angaben von der Kund:in erhalten haben.

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung ergeben sich aus der Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG ([postfinance.ch/dse](https://www.postfinance.ch/dse)). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.

© PostFinance AG, Version August 2024